jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 10ObS245/93, 10ObS30/01m, 10ObS59/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Die Teilnahme an den einmal jährlich stattfindenden Schirennen der Angestellten und Pensionisten mehrerer Forstverwaltungen steht nicht unter Unfallversicherungsschutz.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 245/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 10 ObS 245/93
  Veröff: SZ 66/185
- 10 ObS 30/01m
  Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 ObS 30/01m
  Ähnlich; Beisatz: Für den Versicherungsschutz ist erforderlich, dass die Ausgleichsaktivitäten mit einer gewissen Regelmäßigkeit abzuhalten sind. (T1)
- 10 ObS 59/01a
  Entscheidungstext OGH 03.04.2001 10 ObS 59/01a
  Ähnlich; Beis ähnlich T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084630

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_010OBS00245_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at